

# Finanzministerium : Fortsetzung der Anleitung über die Grundsteuer

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542864>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wodurch der Zweck gedachten Gesetzes erreicht werden könnte, so wird die Abschrift dem Vollziehungsrath übersandt. (Die Forts. folgt.)

## Finanzministerium.

### Fortsetzung der Anleitung über die Grundsteuer.

§. 25. Falls ein Bürger sich weigern würde, den Kaufbrief für eine, muthmaßlich seit dem 1. Jenner 1780 erkaufte Liegenschaft vorzuweisen, wird die Municipalität ungesäumt die nöthigen Vorkehrungen treffen, um entweder eine Abschrift von dem Kaufbriese oder irgend eine andere gesetzliche und hinreichende Einschreibung zu erhalten, und der Eigenthümer der Liegenschaft wird die aus seiner Weigerung entstehenden Kosten auf der Stelle bezahlen.

§. 26. Nach Verfluß der für die Einschreibung festgesetzten Zeit wird die Municipalität in ihrem Protokolle bemerken, daß an diesem als dem letzten von den für die Einschreibung der Liegenschaften festgesetzten Tagen, die Liegenschaft No. dem Bürger N. N. gehörig, die allerletzte eingeschrieben worden, und sie wird diesen Verbalprozeß durch ihren Präsidenten und Sekretär datiren und unterschreiben lassen; die Municipalität wird alsdann die Liegenschaften, welche von den Eigenthümern nicht inner der festgesetzten Zeit angegeben worden, von Amtswegen einschreiben. Sie wird auf Kosten der besagten Eigenthümer Ausgeschossene ernennen, um die erwähnten Liegenschaften zu entdecken, zu untersuchen und anzugeben; diese Ausgeschossenen sind für die Richtigkeit ihrer Untersuchungen verantwortlich, und sollen sogleich dafür bezahlt werden.

§. 27. Während der ganzen Zeit der oben erwähnten Einschreibung und der in den folgenden §§. angezeigten Schätzungen, wird sich die Municipalität mit Einziehung der nöthigen Erkundigungen beschäftigen, um den wahren und vergleichungsweisen Werth der verschiedenen Liegenschaften kennen zu lernen.

§. 28. Sobald die Einschreibung aller Liegenschaften vollendet seyn wird, so wird sogleich ein Auszug von allen sowohl einzeln stehenden als mit andern Liegenschaften verbundenen seit dem 1. Jenner 1780 verkauften Gebäuden fertigsetzt, und bey jedem der in der Rubrik: Schätzung des Eigenthümers und Mittelpreis angezeigte Preis desselben bengetzt werden; dieser durch die Municipalität unterzeichnete

Auszug soll sogleich dem Unteraufscher zugestellt werden; und nachdem ihn dieser untersucht, visirt, und der Municipalität zurückgegeben, wird sogleich zur Vertheilung der sämtlichen aus der Zusammenziehung dieser Kaufpreise entstehenden Summe auf diese Gebäude nach der in den §§. 33 und 34 unten für die andern verkauften Liegenschaften bestimmten Weise geschritten werden.

§. 29. Während daß die Vertheilung der Kaufpreise der im vorigen §. 28 berührten Gebäude vollzogen wird, wird die Municipalität den Auszug von allen übrigen Gebäuden aus dem Kadaster machen lassen, um dieselben sogleich nach Vollendung der erwähnten Kaufpreis-Vertheilung zu schätzen, welche Schätzung durch Vergleichung mit den §. 28 berührten Gebäuden und ihrem herausgekommenen Schätzungspreise, mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und Ertrag, geschehen soll; der Anfang soll mit denjenigen gemacht werden, welche mit andern Liegenschaften verbunden sind.

§. 30. Sobald alle im vorigen §. erwähnten Gebäude geschätzt seyn werden, und sogar wo möglich während der Schätzung derselben, wird die Municipalität sogleich die durch die Preisvertheilung zu bewerkstelligende Schätzung aller andern, unter der Rubrik: verkaufte Liegenschaften enthaltenen Liegenschaften, mit Ausnahme der Waldungen, anordnen. Zu diesem Ende wird sie das nach Vorschrift der Art. 9 und 12 des Beschlusses gefertigte Verzeichniß bereithalten, welches auch die sämtliche aus der Zusammenzählung der im Art. 9 des Beschlusses erwähnten einzelnen und Mittelpreis entstehende Summe, anzeigen soll. Dieses also eingerichtete, durch die Municipalität unterzeichnete und von dem Unteraufscher, dem es sogleich zugestellt werden muß, visirte Verzeichniß, wird sie den Eigenthümern dieser verkauften Liegenschaften zustellen, welche sie deshalb zusammenberufen und einladen wird, zu der Vertheilung der sämtlichen Summe, nach Inhalt des Art. 14 des Beschlusses und der §§. 33 und 34 unten zu schreiten, oder schreiten zu lassen.

§. 31. Bey diesen Schätzungen werden Mitglieder der Municipalität oder von ihren Ausgeschossenen gegenwärtig seyn, um die gute Ordnung und die Regelmäßigkeit in den Verrichtungen zu handhaben.

§. 32. Zur Bewerkstelligung dieser Vertheilung werden diejenigen, die sie zu machen haben, zuerst jede verkaufte Liegenschaft nach dem Werthe schätzen, dem sie in der Gemeinde, in Vergleich mit andern gleichfalls verkauften Liegenschaften oder Liegenschaftstheilen haben muß. Um die Vergleichung zu erleichtern, wird

man zuerst diejenigen Liegenschaften schätzen, deren Inhalt in Zucharten oder einem andern bestimmten Maaße bekannt ist, und man wird hernach mit ihnen diejenigen Liegenschaften, deren Inhalt nicht bekannt ist, nach Verhältnis ihrer Beschaffenheit, ihres Ertrages und Größe, vergleichen. Nachdem diese vergleichungsweise Schätzung gemacht worden, werden sie die aus allen diesen Schätzungen entstehenden Preise zusammenrechnen, und wenn die zusammengerechnete Summe nicht der sämtlichen, im Verzeichnisse angezeigten, Summe der Verkäufe gleichkommt, so wird der zwischen beyden Summen obwaltende Unterschied auf die gleichen Liegenschaften, nach Verhältnis ihres gefundenen vergleichungsweisen Werths vertheilt werden; wenn im Gegentheil die zusammengerechnete Summe die erwähnte sämtliche Verkaufssumme übersteiget, so soll der sich zeigende Unterschied auf gleiche Weise von den erwähnten Liegenschaften abgezogen werden, bis aller Unterschied zwischen den beyden sämtlichen Summen durch die Vertheilung gehoben seyn wird.

§. 33. Sobald diese Verrichtung vollendet seyn wird, wird die Municipalität den Unteraufsicher den gleichen Tag davon benachrichtigen, ihre Bemerkungen über die Richtigkeit und Zulässigkeit der Vertheilungen machen, um sie ihm, sobald er in die Gemeinde kömmt, mitzutheilen, den Bürgern das Vertheilungsregister zu Anbringung ihrer allfälligen Einwendungen eröffnen, mit dem Unteraufsicher über seine eigenen Bemerkungen und Zweifel in Berathung treten, und genau die Vorschrift des §. 13 gegenwärtiger Anleitung beobachten.

§. 34. Nachdem die oberwähnte Vertheilung der Güterkaufpreise zulässig gefunden, oder im entgegengesetzten Falle durch die Experten nach Vorschrift des Art. 15 des Beschlusses berichtigt worden, werden die Vertheilungspreise in den Kadaster unter der Rubrik: Vertheilung und Verbesserungen, und die durch die Experten berichtigten Preise ferner in die Rubrik: Berichtigung durch Experten, eingetragen.

§. 35. Die Municipalitäten oder ihre Ausgeschlossenen werden dann sogleich die unverkauften Liegenschaften durch Vergleichung mit den verkauften, und im Verhältnis des Werths, den sie in Vergleichung mit diesen in der Gemeinde haben müssen, schätzen. — Zu diesem Ende wird man die Vergleichung und Schätzung bey denjenigen anfangen, deren Inhalt, wie oben §. 32 gesagt worden, bekannt ist; man wird sodann die Vergleichung der übrigen anstellen; die Liegenschaften,

die von einer und derselben Gattung sind, und welche wegen der gleichen Lage oder andern natürlichen Umständen von derselben Beschaffenheit, Natur und Fruchtbarkeit zu seyn erachtet werden, sollen gleich hoch geschätzt werden.

Bei den Morästen, Torfplätzen, Teichen, Seen und andern Besitzungen dieser Art, wird man den Mittelerttrag von einer gewissen Anzahl von Jahren berechnen, welche die Eigenthümer oder jede andern Antheilhaber an dem Genusse davon beziehen oder bezogen haben, auch wird man auf den Preis, für den sie bekanntlich in der Gemeinde verkauft werden können, Rücksicht nehmen, und nach diesen Grundlagen wird man sie mit denjenigen von gleicher Beschaffenheit, die in dem Verzeichnisse der verkauften Liegenschaften mitbegriffen sind, vergleichen, oder falls ihrer keine von gleicher Gattung in dem erwähnten Verzeichnisse begriffen wären, so wird man sie vergleichungsweise mit andern Liegenschaften von gleichem Ertrag, obschon von einer andern Gattung, abschätzen.

Der Ertrag der Alpen und Weidgänge soll nach der Anzahl des Viehes, welches auf denselben weiden, und nach der längern oder kürzern Zeit, die man dieselben das Jahr hindurch benutzen kann, berechnet, und dieser Ertrag als Grundlage der Vergleichung angenommen werden.

Der gefundene und festgesetzte Schätzungspreis jeder also geschätzten nicht verkauften Liegenschaft wird von der Municipalität in den Kadaster unter der Rubrik: Schätzung des Eigenthümers und Mittelpreis oben §. 24 eingetragen werden.

§. 36. Nach Vollendung dieser Verrichtungen wird die Municipalität den Bürgern den Kadaster nach Vorschrift des obigen §. 18 eröffnen, ihre Bemerkungen so wie jene der einsichtsvollern Bürger der Gemeinde, die sie desfalls berufen wird, oder im Fall des Artikel 17 des Beschlusses jene dieser Bürger der vereinigten Gemeinde anhören, und wenn es der Fall ist, die nöthig gefundenen Aenderungen treffen, die sie dann unter der Rubrik: Vertheilung und Verbesserungen oben §. 24 einschreiben wird, welches auch geschehen soll, wenn diese Aenderungen in Uebereinstimmung mit dem Unteraufsicher vorgenommen werden.

§. 37. Die Municipalität wird sogleich eine Abschrift von dem Kadaster verfertigen lassen, diese Abschrift visiren und dem Unteraufsicher zustellen.

(Der Beschluß folgt.)